

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Eingang Entscheidungs-Nr.: 58365 E		
z. Erl. Resp.	z. Mit. Dosp.	z. Erl. Resp.
HP		
z. K. o. c.	29. Sep. 2014	z. K. o. c.
KH		ST
z. K. o. c.		z. K. o. c.
SO		
CUP 141.105000020005		
 <p>Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE</p>		

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Ampass Süd“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BESCHIED**

Geschäftszahl U-30.254a/504

Innsbruck, 22.09.2014

BESCHIED

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt A/IV.), Befristungen (Spruchpunkt A/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt A/VII.) erteilt. In Spruchpunkt A/III. wurde die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterials in diese Bodenaushubdeponie mit zwei Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet.

Laut Zwischenbericht der Deponieaufsicht 2012/03 vom 08.10.2012 (vgl. OZl. 398) betreffend die Deponie „Ampass Süd“ begann der Deponiebetrieb am 08.10.2012. Dementsprechend endet der Einbringungszeitraum für die Deponie „Ampass Süd“ mit 08.10.2014.

Mit Schreiben vom 28.08.2014 (OZl. 479), eingelangt am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, um Verlängerung der Einbringungsfrist für die mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Ampass Süd“ bis zum 31.10.2015 angesucht.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 28.08.2014 (OZl. 479) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und § 48 Abs. 1 AWG 2002 wie folgt:

I.

Verlängerung des Einbringungszeitraumes:

Der in Spruchpunkt A/III. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, festgelegte Einbringungszeitraum für die Deponie „Ampass Süd“ wird bis zum 31.10.2015 verlängert.

Hinweis:

Die übrige mit oben zitierten Bescheiden für die Deponie „Ampass Nord“ erteilte Genehmigung bleibt von der vorgenommenen Fristverlängerung unberührt.

II.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Verlängerung des Einbringungszeitraumes **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. NR. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind der Antrag und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Verhandlungsschrift</u>	EUR	11,70	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
Gesamtbetrag	EUR	26,00	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 32,50** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab

Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt A/IV.), Befristungen (Spruchpunkt A/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt A/VII.) erteilt. In Spruchpunkt A/III. wurde die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterials in diese Bodenaushubdeponie mit zwei Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet.

Laut Zwischenbericht der Deponieaufsicht 2012/03 vom 08.10.2012 (vgl. OZI. 398) betreffend die Deponie „Ampass Süd“ begann der Deponiebetrieb am 08.10.2012. Dementsprechend endet der Einbringungszeitraum für die Deponie „Ampass Süd“ mit 08.10.2014.

Mit Schreiben vom 28.08.2014 (OZI. 479), eingelangt am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, um Verlängerung der Einbringungsfrist für die mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Ampass Süd“ bis zum 31.10.2015 angesucht.

Mit Schreiben vom 02.09.2014 (OZI. 482) wurde dieses Ersuchen um ein Parteienverzeichnis ergänzt.

Mit Schreiben vom 04.09.2014 wurde in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für den 22.09.2014 anberaumt (OZI. 483). Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ampass und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 483) kundgemacht. Die Gemeinde Ampass übergab der Behörde die mit

Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung im Zuge der mündlichen Verhandlung (siehe Beilage zur Verhandlungsschrift).

Gleichzeitig wurden die betreffenden Sachverständigen aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme bis zur mündlichen Verhandlung oder eine mündliche Stellungnahme während der Verhandlung abzugeben.

Bis zur mündlichen Verhandlung langten nachfolgende schriftliche Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 08.09.2014, ZI. 051-518/16-14/14, (OZI. 486);
- Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 10.09.2014, (OZI. 487);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 15.09.2014, ZI. Vlb4-zuE31.1/183-14, (OZI. 491);
- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Andreas Weber, vom 15.09.2014, ZI. Forst-F39/108-2014, (OZI. 492);
- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Helmut Gassebner, vom 15.09.2014, ZI. IL-F-EB-/41-2014, (OZI. 493);
- Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 15.09.2014, (OZI. 494);
- Stellungnahme des geologisch-hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther HeiBel, vom 17.09.2014, ZI. VIa-LG-314/2000, (OZI. 496);
- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neuraüter, vom 19.09.2014, (OZI. 498);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 22.09.2014, (OZI. 501);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 22.09.2014, (OZI. 502).

Im Wesentlichen zusammengefasst geht aus diesen Rückmeldungen hervor, dass die beantragte Fristverlängerung nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den §§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht und den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 nach wie vor Genüge getan wird.

Im Übrigen hat auch die Gemeinde Aldrans mit E-Mail vom 10.09.2014 mitgeteilt, dass hinsichtlich der beantragten Fristverlängerung keinerlei Bedenken bestehen (OZI. 488).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.09.2014 teilte auch der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, mit dass hinsichtlich seines Fachbereiches durch die beantragte Fristverlängerung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und keinerlei Einwände erhoben werden. Von den übrigen anwesenden Parteien (Hans Schiener und Gemeinde Ampass) wurde ebenfalls kein Einwand erhoben.

Weitere Stellungnahmen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

II. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Verlängerung der Einbringungsfrist für die Deponie „Ampass Süd“ um etwa ein Jahr gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14

anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Abänderung der Befristung:

Gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 ist ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesen Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat den Antrag gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 am 28.08.2014 gestellt. Die Antragstellung war somit zwar nicht rechtzeitig im Sinne des § 48 Abs. 1 AWG 2002, jedoch wird eine verspätete Antragstellung nicht sanktioniert.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Wie aus den Rückmeldungen der beigezogenen Sachverständigen entnommen werden kann, wird den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch durch die beantragte Verlängerung des Einbringungszeitraumes nach wie vor entsprochen.

Weiters steht für die Behörde fest, dass durch die Änderung auch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

e) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Gemeinde Ampass, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

f) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, (mit RSb);
6. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
7. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
8. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
9. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. Herrn Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck;
11. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
12. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
13. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
14. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
15. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
16. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
17. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);

2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, im Hause, samt Begleitschreiben, (per E-Mail);
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
4. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
6. die Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
8. die Abteilung Waldschutz, Herrn Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 37, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
9. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
10. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
11. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

